

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 16.04.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 14 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, 16a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1 Kontaktbeschränkung im privaten Raum

¹Die jeweils gültigen Kontaktbeschränkungen des § 2 Abs. 1a CoronaSchVO gelten auch im privaten Raum. ²Privater Raum ist der nach Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützte Bereich, insbesondere die Wohnung.

Nr. 1a Ausgangsbeschränkung

¹In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags gilt eine Ausgangsbeschränkung.
²Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist in dieser Zeit bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

- a) Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, jeweils die An- und Abreise auf direktem Weg zu diesen Tätigkeiten eingeschlossen,
- c) Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- e) Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

- f) unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
- g) sonstige vergleichbar gewichtige und unabweisbare Gründe.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

¹In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- b) in den Einkaufsstraßen **Aachener Straße** vom Habsburger Ring bis Hausnummer 76 bzw. 61 sowie von Hausnummer 390 bis Hausnummer 456 bzw. von Hausnummer 497 bis Hausnummer 567; **Bahnhofstraße** in Porz von Hausnummer 47 bis Ecke Hauptstr. bzw. von Hausnummer 58 bis Ecke Hauptstr.; **Bonner Straße** von Hausnummer 2 bis Ecke Bonner Wall bzw. von Hausnummer 1 bis Ecke Alteburger Wall; **Breite Straße** von Ecke Tunisstr. bis Ecke St. Apern-Str. einschließlich Willy-Millowitsch- Platz und Hanns-Hartmann-Platz; **Brüsseler Straße** von Ecke Aachener Str. bis zur Ecke Venloer Str.; **Chlodwigplatz** von Hausnummer 1 bis zur Severinstorburg bzw. von Hausnummer 2 bis zur Severinstorburg; **Dellbrücker Hauptstraße** von Ecke Thurner Str. bis Hausnummer 140 bzw. von Hausnummer 61 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. 1006; **Deutzer Freiheit**; **Dürener Straße** von der Universitätsstraße bis zum Gürtel; **Ehrenstraße**; **Eigelstein**; **Frankfurter Straße** von Hausnummer 1 bis zur Kreuzung Ackerstraße; **Hauptstraße** in Rodenkirchen von Hausnummer 1 bis zur Ecke Walther-Rathenau-Str. bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 128; **Höninger Weg** von Hausnummer 134 bis Hausnummer 220 bzw. von Hausnummer 145 bis Hausnummer 257; **Kalker Hauptstr.** von Hausnummer 51 bis Hausnummer 273 bzw. von Hausnummer 62 bis Hausnummer 244; **Keupstraße** von Hausnummer 32 bis Ecke Bergisch-Gladbacher-Str. Hausnummer 95 bzw. von Ecke Schanzenstr. Hausnummer 1 bis Keupstr. Hausnummer 123; **Maastrichter Straße** von Ecke Hohenzollernring bis Ecke Brüsseler Platz; **Mittelstraße**, **Neumarkt**; **Neusser Straße** vom Ebertplatz bis Weißenburgstr. sowie von Hausnummer 177 bis Hausnummer 457 bzw. von Hausnummer 184 bis Hausnummer 450; **Severinstraße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 193 bzw. von Hausnummer 2 bis Ecke Spielmannsgasse; **Sülzburgstraße** von Luxemburger Straße bis Berrenrather Straße; **Venloer Straße** von Hausnummer 1 bis zum Hans-Böckler-Platz einschließlich dieses Platzes sowie von der Inneren Kanalstraße bis zur Heliosstraße; **Weidengasse**; **Wiener Platz** und **Zülpicher Straße** von Hausnummer 1 bis Hausnummer 51 bzw. von Hausnummer 2 bis Hausnummer 70 einschließlich des **Zülpicher Platzes**, jeweils von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1) und am Brüsseler Platz und Umgebung (Lageplan 4) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- d) auf den Kölner Ringen von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke einschließlich der Südseite der Hohenzollernbrücke von 10.00 bis 22.00 Uhr,

- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch und im Rheinpark (s. Lageplan 11) von 10.00 bis 22.00 Uhr,
- g) am Aachener Weiher (Lageplan 7), im Volksgarten (Lageplan 8), im Jugendpark (Lageplan 9) und im Stadtgarten-Park (Lageplan 10) freitags, samstags, sonntags und an Feiertagen von 10 bis 22 Uhr, und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis g) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

²Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung genannten Fällen gilt nicht für Parks und Grünanlagen (außer in den in lit. f) und g) genannten Fällen), für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist. ³Die Mund-Nase-Bedeckung darf nicht zum Rauchen, Essen oder Trinken abgenommen werden.

Nr. 2a Mund-Nasen-Bedeckung in Schulnähe

¹Alle Besucherinnen und Besucher einer Schule haben im Umkreis mit einem Radius von 150 m um diese Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hierzu gehören alle Schülerinnen und Schüler, alle in der Schule Beschäftigten und alle, die jemanden zur Schule begleiten, dort abholen oder die Schule aus anderen Gründen aufsuchen. ²Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund anderer Vorschriften befreit oder ausgenommen sind. ³Vorschriften zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulgelände und im Schulgebäude, insbesondere Vorschriften der Coronabetreuungsverordnung NRW, bleiben unberührt.

(Nr. 3 bis 5 unbesetzt)

Nr. 5a Mund-Nasen-Bedeckung mit medizinischer Maske

¹Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, ist eine medizinische Maske zu tragen. ²Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95). ³Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. ⁴Dabei muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. ⁵Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilde (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Nr. 6 Regelung für der Allgemeinheit zugängliche Grünanlagen

¹In allen der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grünanlagen ist es verboten, alkoholische Getränke zu konsumieren, Shisha zu rauchen oder zu grillen. ²Öffentliche Grünflächen sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle gärtnerisch gestalteten Anlagen sowie darin enthaltene Wiesen, waldähnliche Flächen und sonstige Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen; hierzu gehören die darin liegenden Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer mit Ausnahme des Rheins sowie zum Beispiel Vogelschauen, Tier- und Wildparks, der Botanische und der Forstbotanische Garten, der Rheingarten, die am Rheinufer gelegenen Park- und Spielflächen in Rodenkirchen, die Zündorfer Groov, der Rheinpark und die Deutzer/Poller Wiesen von der Severinsbrücke bis zur Rodenkirchener Brücke; nicht zu den öffentlichen Grünflächen gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Kleingartenanlagen und Wald im Sinne des Landesforstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist im Zeitraum von 15.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im öffentlichen Raum in allen in Nr. 2 Satz 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen, in allen Grünanlagen nach Nr. 6 und auf folgenden Plätzen untersagt:

- a) Stadtgarten (Konzerthaus) und Umgebung nach Lageplan 3
- b) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- c) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6).

Nr. 7 Verbot von Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst

Darbietungen von Straßenmusik, -schauspiel und anderer Straßenkunst sind in den Fußgängerzonen im Stadtbezirk 1 (Innenstadt), im Rheingarten, auf der gesamten Hohenzollernbrücke (Geh- und Radweg sowie Podeste auf beiden Rheinseiten) und auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (Lageplan 2) montags bis donnerstags von 15 bis 22 Uhr und freitags, samstags sowie sonn- und feiertags von 10 bis 22 Uhr verboten.

Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung bei Trauungen, Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden, beim Friseur und der nichtmedizinischen Fußpflege; Testpflicht für Dienstleister körpernaher Dienstleistungen.

¹Termine und/oder Vorsprachen in städtischen Dienstgebäuden, Termine für standesamtliche Trauungen, Friseurleistungen sowie nichtmedizinische Fußpflege dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. ²Es kann auch ein negativer Coronaselbsttest akzeptiert werden, der von den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

³Wer nach den Bestimmungen der CoronaschutzVO und dieser Allgemeinverfügung zulässige körpernahe Dienstleistungen wie Friseurleistungen und nichtmedizinische Fußpflege erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen. ⁴Nr. 8 gilt nicht für medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen.

Nr. 9 einfache Rückverfolgbarkeit bei Sport treibenden Jugendgruppen

Aufsichtspersonen über Gruppen von Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren haben, wenn die Gruppen gemäß § 9 Abs.1 S. 2 Nr. 3 CoronaSchVO unter freiem Himmel Sport treiben, die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.“

Nr.10 Wochenmärkte

Auf den Wochenmärkten dürfen nur zum Verzehr geeignete Waren und Schnittblumen verkauft werden.

II.

Die Lagepläne 1 – 11 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

III.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt unter Änderung ihres § 2 mit Ablauf des 03.05.21 außer Kraft.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Regelungen sind §§ 28, 28 a Abs. 1 Nr. 2 (Maskenpflicht), 3 (Kontaktbeschränkungen im privaten Raum), 6 (Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind), 7 (Beschränkung von Kulturveranstaltungen), 8 (Beschränkung der Sportausübung), 9 (Beschränkung des Alkoholkonsums) sowie 14 (Beschränkung von Betrieben und Gewerbe) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 2 (Ausgangsbeschränkungen) InfSG. Die Regelungen der Maskenpflicht füllen zudem § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO aus. Die Regelung zur Vorlage von negativen Coronaselbsttests oder –schnelltest vor der Inanspruchnahme von Terminen oder Vorsprachen bei der Stadt Köln wird auch auf das Hausrecht der Stadt Köln gestützt.

Die Voraussetzungen für eine Verschärfung der CoronaschutzVO nach § 16a Abs. 2 CoronaSchVO liegen vor, da der Inzidenzwert in Köln nachhaltig und signifikant über 100 liegt (15.04.2021: 163,9). Das Einvernehmen des MAGS zu den Regelungen liegt vor. Zur Begründung wird ergänzend auf die Begründungen der Änderungen der Allgemeinverfügung vom 23., 24., 26.02., 12.03., 19.03., 22.03., 29.03. sowie 09.04. und dortige Verweise auf frühere Begründungen Bezug genommen. Die Gründe, die zu den Regelungen geführt haben, liegen aufgrund des gestiegenen Inzidenzwerts erst recht vor.

Die hier vorliegenden Änderungen betreffen neben der Laufzeitverlängerung die Ausgangsbeschränkungen sowie Regelungen für die Grünanlagen und die Wochenmärkte.

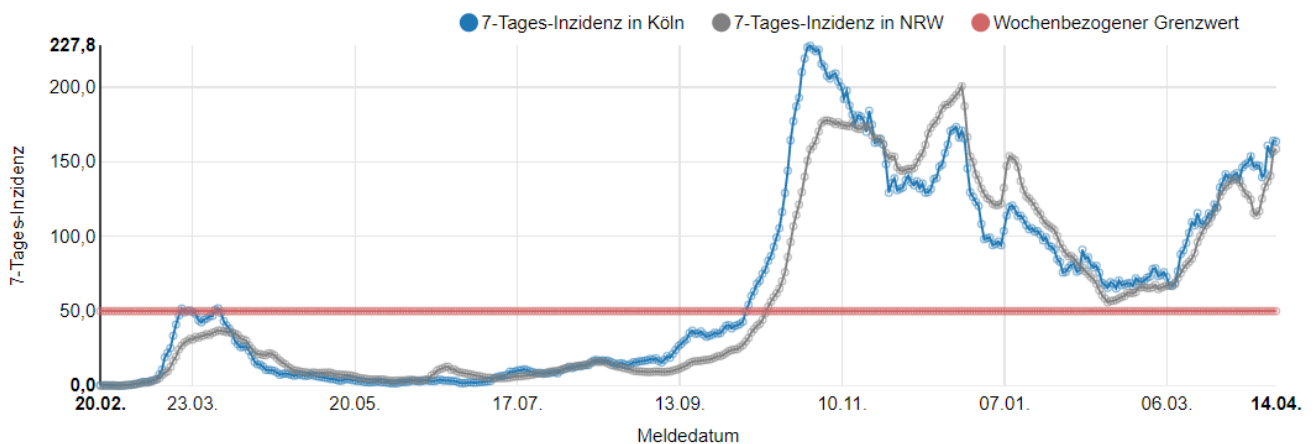
1. Die Ausgangsbeschränkungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG mit der Maßgabe des § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG, dass das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken erlaubt ist, ist zulässig, da auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

1.1. Ungenügen der bisherigen Maßnahmen

Die angeordneten Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung (insbesondere Abstandsgebot, Kontaktbeschränkung, Maskenpflicht, Beschränkungen der Versammlungen, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes und sonstiger Dienstleistungen) und der städtischen Allgemeinverfügung (insbesondere die Übertragung der Kontaktbeschränkung in den privaten Raum, Verschärfung der Maskenpflicht, das Alkoholkonsumverbot an den Hotspots, die Freitestungsregelungen für Friseure und nicht-medizinische Fußpflege) haben in der Stadt Köln nicht dazu geführt, dass die Werte für die 7-Tages-Inzidenzen unter den Wert von 100 gefallen wären. Sie liegen seit dem 26.03.21 bei über 130 und auch seit geraumer Zeit stets über dem Wert für das Land:

7-Tages-Inzidenz laborbestätigter COVID-19-Fälle in Köln
Meldedatum vom 20.02.2020 bis zum 14.04.2021, Datenstand 15.04.2021 - 00:00 Uhr

Im Zeitverlauf wird die 7-Tages-Fallzahl pro 100.000 Einwohner (Inzidenz) ausgewiesen. Dabei werden zu jedem Datum alle Fälle berücksichtigt, die in den 7 Tagen vor diesem Datum aus Köln gemeldet wurden. Der Bezug auf die Einwohnerzahl ermöglicht eine bessere Vergleichbarkeit der Zahlen verschiedener Regionen. Als "Wochenbezogener Grenzwert" gilt eine 7-Tages-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohner. Aktuell liegt die 7-Tages-Inzidenz in Köln bei 163,7 laborbestätigten COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner.



Dabei ist zu beachten, dass nach § 28a Abs. 3 IfSG eine Inzidenz von 50 bereits die höchste Eskalationsstufe darstellt, bei deren Erreichen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Zwischenzeitlich ist in den vergangenen Tagen seit dem 01.04.2021 die Belegung der Kölner Krankenhäuser und speziell der dortigen Intensivstationen sprunghaft angestiegen:

Datum	24.3.	1.4.	6.4.	7.4.	9.4.	12.4.	14.4.
KH Allgemein	166	204	250	278	291	319	323
ICU low Care	19	22	34	32	29	26	23
ICU high Care	36	44	47	53	67	77	82
ECMO-Geräte	12	10	10	10	10	10	10
Gesamt Intensiv	67 (22%)	76 (25%)	91 (30%)	95 (32%)	106 (35%)	113 (37%)	115 (38,3%)

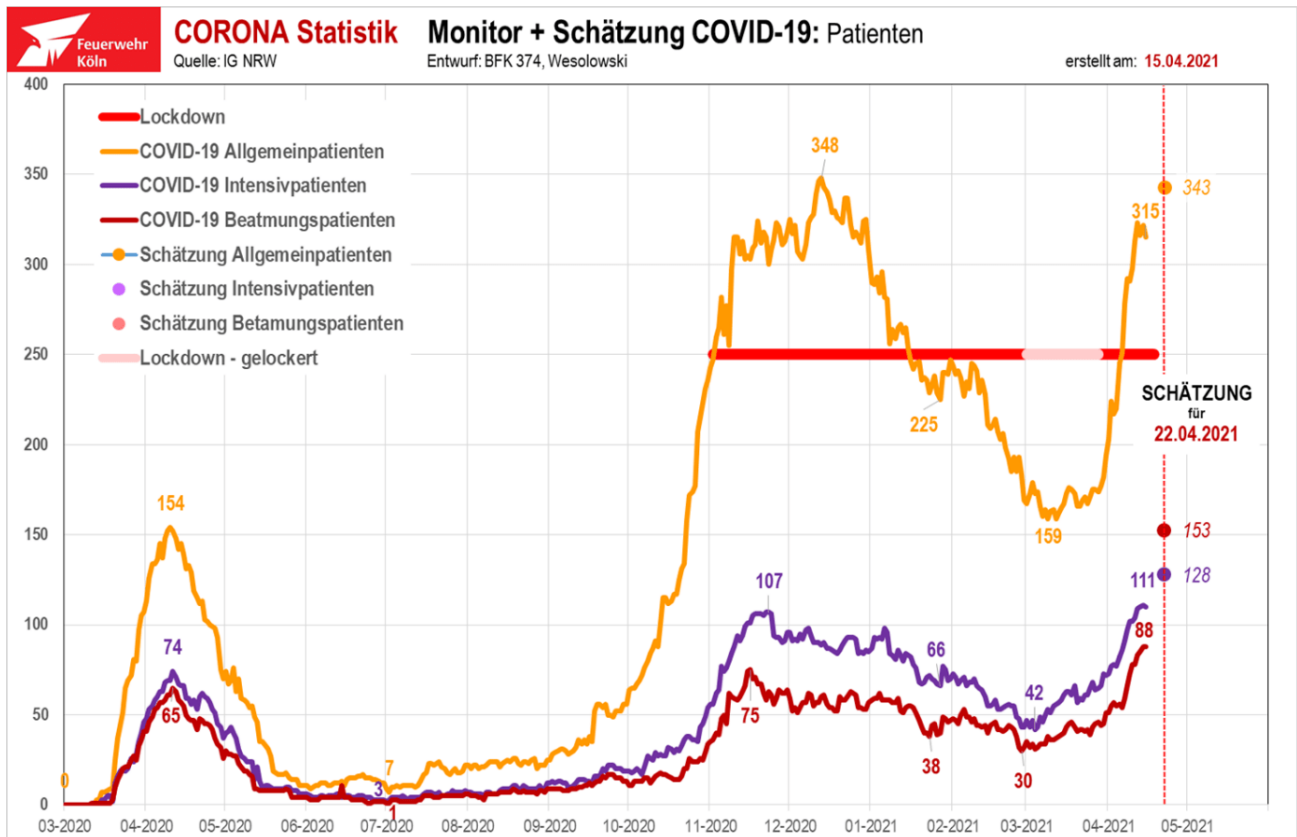
Legende: KH Allgemein = Krankenhaus Allgemeinpflegestation
 ICU Low Care = Intensivstation nicht beatmet
 ICU High Care = Intensivstation beatmet
 ECMO = Extracorporale Membran Oxygenierung

Trend der Krankenhausbelegung und speziell der Intensivstationen (ICU) in den Kölner Krankenhäusern seit dem 24.03.2021.

Dabei wird in der nachfolgenden Abbildung deutlich, dass sich hier die Belegung der Krankenhäuser und der Intensivstationen in einer exponentiellen Wachstumskurve befinden. Hält diese weiter an, werden die Kölner Intensivstationen in wenigen Tagen soweit erschöpft sein, dass die Versorgung der Bevölkerung mit intensivmedizinischen Leistungen gefährdet ist. Das bedeutet, dass der Versorgungsengpass dann sich nicht mehr nur auf Covid-19-Patienten beschränkt, sondern sich des Weiteren auch auf alle anderen Versorgungsfälle, insbesondere auch Notfälle, ausdehnt. Damit handelt es sich auch um einen Großschadensfall gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BHKG.

Die Gefahr ist dabei nicht unmittelbar mit dem aktuellen Ansteckungsgeschehen verbunden, da die Ansteckungen, die diesen Zustand herbeigeführt haben bereits zwei bis drei Wochen zurückliegen. Das bedeutet, dass die Ansteckung von Personen unmittelbar und sofort unterbunden werden muss, um den weiteren Zufluss an Patienten, die aufgrund einer Covid-19 Erkrankung intensivmedizinisch behandelt werden müssen, abgesenkt werden kann. Auch hier ist zwischen der Einführung der ansteckungshemmenden Maßnahmen und ihrem Wirksamwerden mit mindestens zwei Wochen zu rechnen. Dieser Zeitversatz ist bereits aus den ersten beiden Pandemiewellen bekannt. Sie ist auch zur Gefahrenabwehr durch § 48 BHKG solange gedeckt, wie die Gefahr fortbesteht. Aus der Abbildung wird auch deutlich, dass der steile Anstieg der Krankenhaus- und Intensivstationsbelegung umso länger gedauert hat, je später kontaktreduzierende Maßnahmen eingeführt worden sind (1. Welle am 16.03.2020, 2. Welle am 02.11.2020). Diese einschränkende Maßnahmen zur jetzigen 3. Welle sind besonders eilbedürftig, da der „Startpunkt“ der 3. Welle Ende März 2021 bereits auf einem deutlich höheren Belegungsniveau begonnen hat als die der Welle 1 und 2, so dass die Erschöpfung der Krankenhäuser schneller zu erwarten ist.

Aus diesen Gründen kann die Anordnung der Ausgangsbeschränkung auch auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1 BHKG als Maßnahme der Gefahrenabwehr zum Schutz der Versorgung der Bevölkerung mit intensivmedizinischen Leistungen gestützt werden.

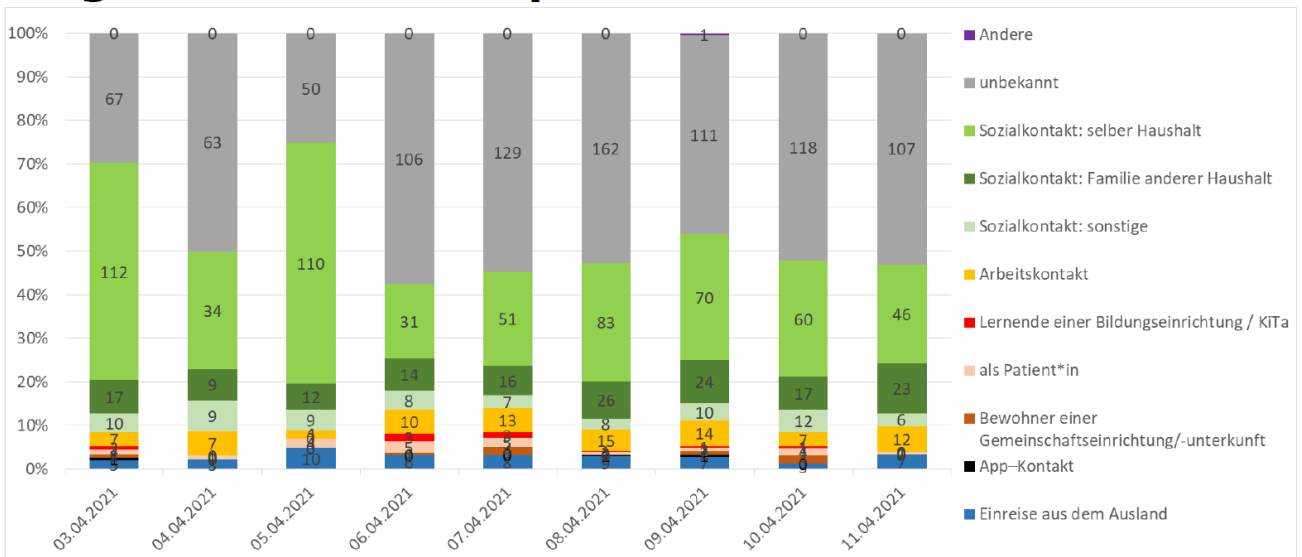


Entwicklung der Belegung der Krankenhäuser (Allgemeinpatienten gelbe Kurve) und Intensivstationen (rote Kurve) seit März 2020 im Rahmen des Pandemiegeschehens.

1.2. Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Ausgangsbeschränkung

Die Maßnahme der Anordnung der Ausgangsbeschränkung ist zur Bekämpfung der Pandemie und zur Reduzierung der in 1.1 genannten bedrohlichen Zustände geeignet. Die maßgeblichen Infektionstreiber sind die abendlichen privaten Kontakte (insbesondere solche mit Alkohol). Die Bedeutung der Infektionsquellen der privaten Sozialkontakte (in der folgenden Grafik in drei Grüntönen darstellt) ist bereits zur Begründung der Erstreckung der Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung auf den privaten Raum herausgestellt worden.

Mögliche Infektionsquelle: Alle Fälle



Laut des Modells der TU Berlin sind in untenstehender Tabelle der Einfluss privater Kontakte auf den R-Wert dargestellt:

Private Besuche / Treffen / Feiern	R-Wert
Besuche / Treffen innen (Winter) ohne Schutzmaßnahmen	0,25
Besuche / Treffen innen mit FFP2-Masken^{††}	0,03
Besuche / Treffen im Außenbereich (Sommer)	0,03
Feiern innen ohne Schutzmaßnahmen	0,25
Besuche / Treffen innen (Winter) ohne Schutzmaßnahmen, wenn Restaurants geschlossen und Feiern verboten ^{**}	0,60

Beiträge verschiedener aushäusiger Aktivitäten zur Reproduktionszahl R ohne und mit Mutation B.1.1.7.; rot: ohne Infektionsschutzmaßnahmen; blau: mit FFP2-Masken; orange: draußen.

Die hier angeordnete Ausgangsbeschränkung führt zur signifikanten Reduzierung der privaten Kontakte. Die Beschränkung der Ausgangs führt nach einem mathematischen Modell der TU Berlin (AG Prof. Dr. Kai Nagel (Verkehrssystemplanung und Verkehrstelematik) dazu, dass der Anteil an der Gesamtmobilität im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 5:00 Uhr, bei 7,4% liegt. Wenn der Zeitraum ausgeweitet wird auf beispielsweise 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr, steigt der betroffene Anteil der Mobilität geringfügig auf 12,3%. Bei dem hier gewählten Zeitraum von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr ist mithin mit einer Einschränkung der Kontakte um etwa 10% zu rechnen.

Die Ausgangsbeschränkung ist dabei nicht deshalb ungeeignetes Mittel, weil im Außenbereich die Ansteckung nicht möglich sei. Zum einen ist nicht zweifelhaft, dass bei fehlendem Abstand und Maske, ggf. noch unter Alkoholeinfluss, bei längeren Kontakten auch im Außenbereich Bedingungen entstehen können, in denen es zu Infektionen kommt. Zum anderen und vor allem werden die Kontakte im privaten Bereich durch die Ausgangsbeschränkung reduziert.

Die Erforderlichkeit ist ebenfalls gegeben. Zur Bekämpfung der Pandemie in der dritten Welle genügen eine Erstreckung der Kontaktbeschränkungen der Coronaschutzverordnung auf den

privaten Raum und Alkoholkonsumverbote im öffentlichen Raum nicht mehr. Es kommt jetzt darauf an, dass wirklich überall, nicht nur an Hotspots und in der Öffentlichkeit, sondern auch im privaten Umfeld Kontakte auf ein Mindestmaß reduziert werden, und hierzu bedarf es eines abend- und nächtlichen Ausgangsverbotes. Hinzu kommt auch, dass ein effektives Verhindern auch der bisher schon verbotenen sozialen Zusammenreffen mit den zur Verfügung stehenden personellen und rechtlichen Mitteln nicht möglich ist. Das gilt auch dann, wenn man, wie das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 07.04.2021 - 13 ME 166/21 meint, alle Ressourcen in Betracht zieht, die dem Staat insgesamt zur Verfügung stehen. Es ist weder möglich, in jeder Straße Ordnungskräfte zu positionieren, die aus Häusern kommende Personen danach befragen, ob sie einen Besuch abgestattet und wenn ja, ob sie die Kontaktbeschränkungsregeln beachtet haben. Noch wäre es möglich, die Wohnungen zu durchsuchen mit dem Ziel, Verstöße gegen die Kontaktbeschränkungen aufzudecken. Die Kontrolle eines Ausgangsverbotes ist demgegenüber möglich, weil jeder, der auf der Straße angetroffen wird, nach einem gewichtigen Grund befragt werden kann.

Schließlich ist anzuführen, dass vor dem Hintergrund der nunmehr über ein Jahr währenden Pandemie und der drohenden Überlastung der Gesundheitssysteme eine Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit als verhältnismäßig anzusehen ist, die sich auf etwa ein Zehntel der Mobilität (Mittelwert aus 7,4% und 12,3%) auswirkt, mithin keine zentralen persönlichen Kontakte unterminiert und lediglich in die Abendgestaltung einwirkt, bei der tendenziell mehr Alkohol getrunken und somit die mit Alkoholenuss einhergehende Gefahr des Distanzverlustes und der Regelmisachtung an größten ist. Besuche bei Freunden und Verwandten sind nicht unmöglich, das Zeitfenster hierfür ist lediglich kleiner. Dies erscheint insbesondere deshalb wenig belastend, weil in Zeiten weit verbreiteten Homeoffices der Tagesablauf umgestellt und das Zeitfenster bis 21 Uhr genutzt werden kann. Außerdem sind alle wichtigen Gründe, aus denen man den privaten Raum trotz des Ausgangsverbotes verlassen darf, in den Ausnahmen aufgeführt.

2. Begründung für Regelungen für die Grünanlagen und die Wochenmärkte

Auch wenn das Zusammentreffen im Freien ungefährlicher ist als das in geschlossenen Räumen, bedarf es der spezieller Regelungen zur Verhinderung von größeren Zusammentreffen im öffentlichen Raum. Dabei ist das Shisha-Rauchen infektiologisch nicht nur bedenklich, weil es Anlass zu oftmals unzulässigen Zusammentreffen führt, sondern weil das Herumreichen der Wasserpfeife die Übertragung des Virus begünstigt. Das Verbot des Grillens, ein landesrechtliches Verbot, das hier wieder aufgenommen wird, dient ebenfalls der Verhinderung von größeren geselligen Zusammentreffen ohne Mund-Nase-Bedeckung, bei denen gemeinsam gegessen und getrunken wird.

Die Kontakte beim Einkaufen auf den Wochenmärkten sollen auf den Erwerb von Lebensmitteln und auf Schnittblumen zur Deckung des täglichen Bedarfs beschränkt werden. Damit wird eine Grenze zu dem Verkauf von sonstigen Waren, z. B. Textilien, gezogen, die zeitweise auf den Wochenmärkten zugelassen waren, weil diese Waren im Wege des click&meet verkauft werden durften. Nachdem click&meet nach § 11 Abs. 3 CoronaSchVO nicht mehr möglich ist, entfällt die Notwendigkeit der Privilegierung der Anbieter von weiteren Non-Food-Artikeln auf den Wochenmärkten.

3. Die Kontaktbeschränkung im privaten Raum schränkt die Religionsausübung ein (vgl. Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2021 – 13 B 500/21 –). Dies wird indes für zulässig erachtet wird, da andere Möglichkeiten zur Religionsausübung zur Verfügung stehen; Religion kann im eigenen Hausstand, im Rahmen erlaubter Versammlungen im öffentlichen Raum oder auf digitalem Wege ausgeübt werden.

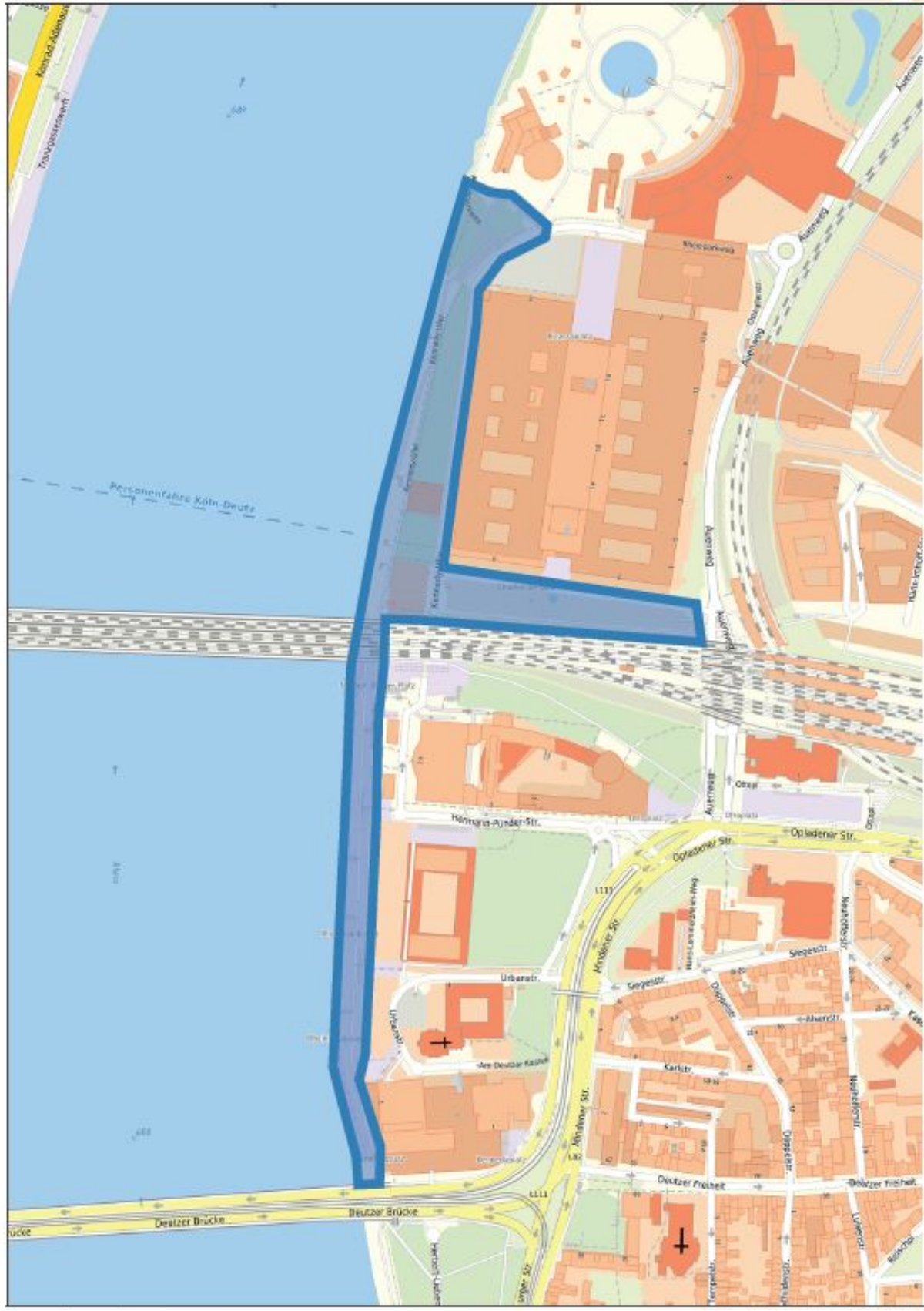
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 2: Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS

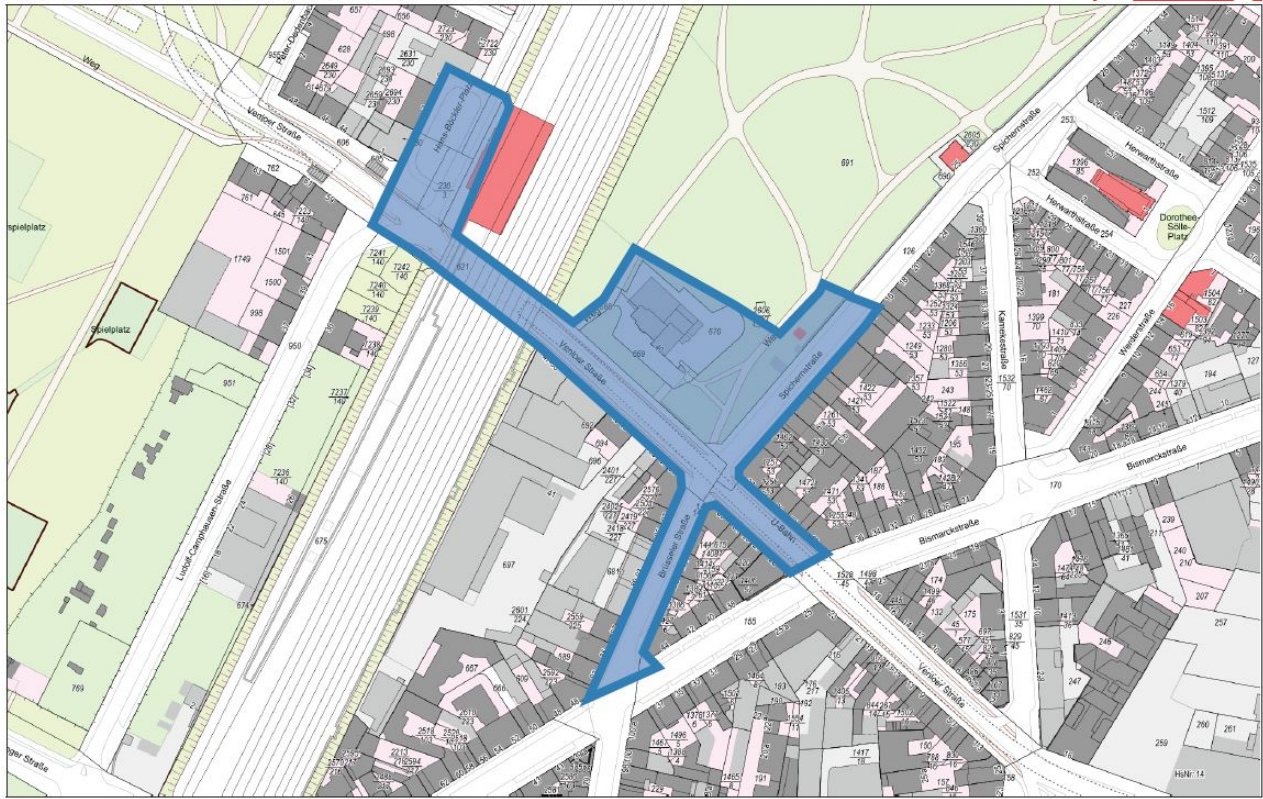


0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [357368,5645264] 1:5000

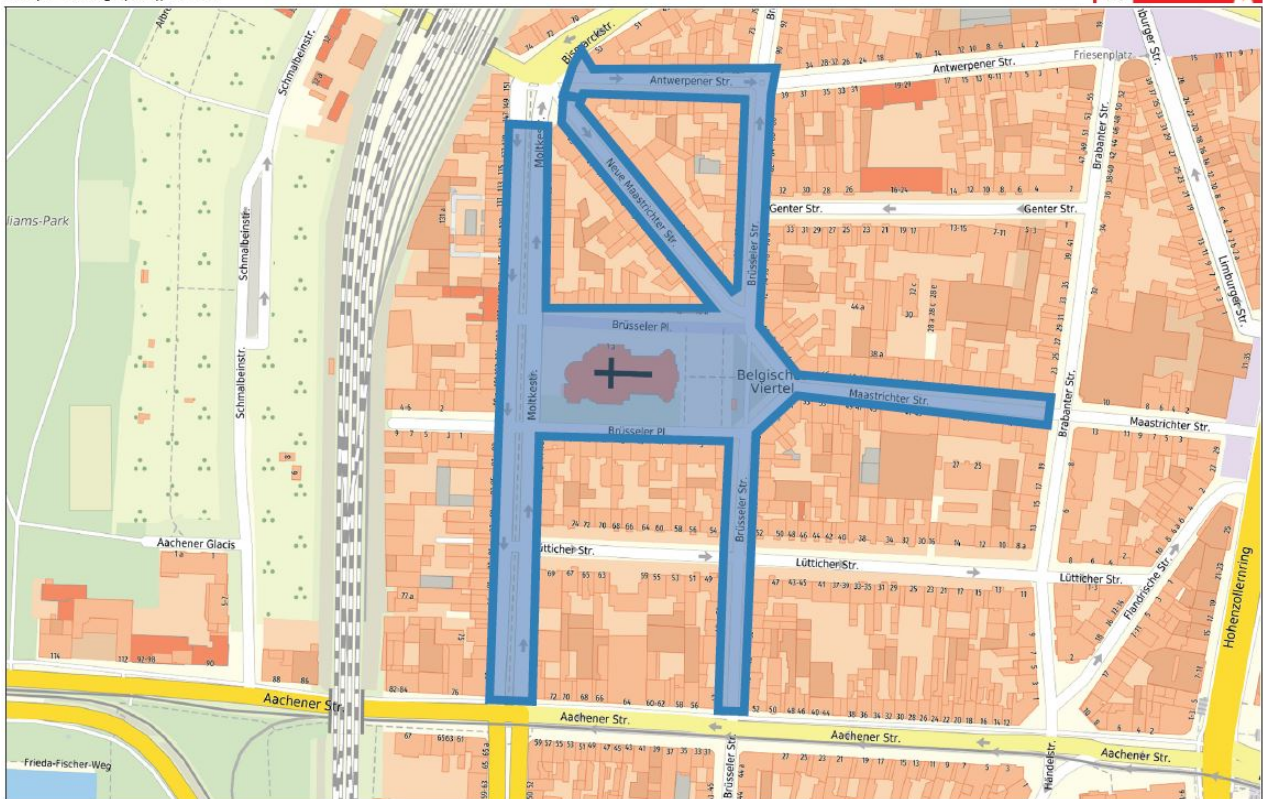
Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS



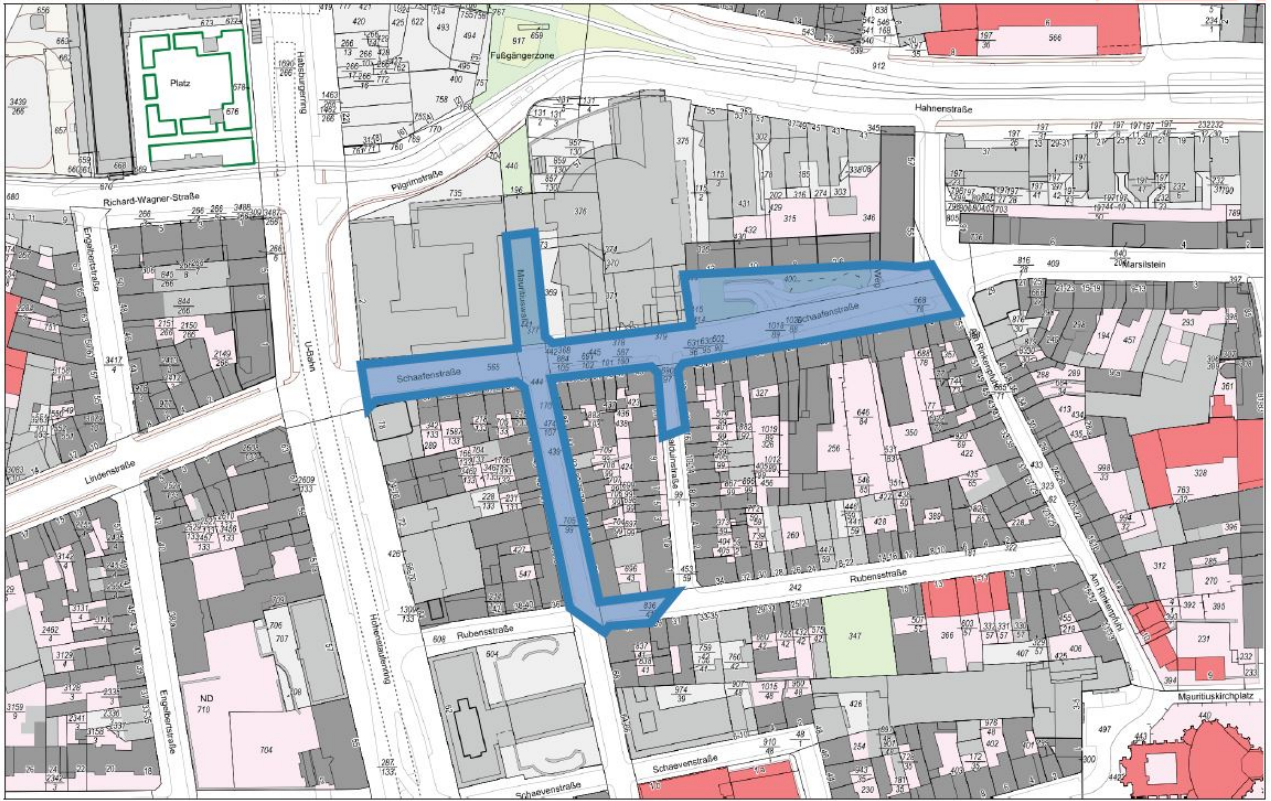
Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



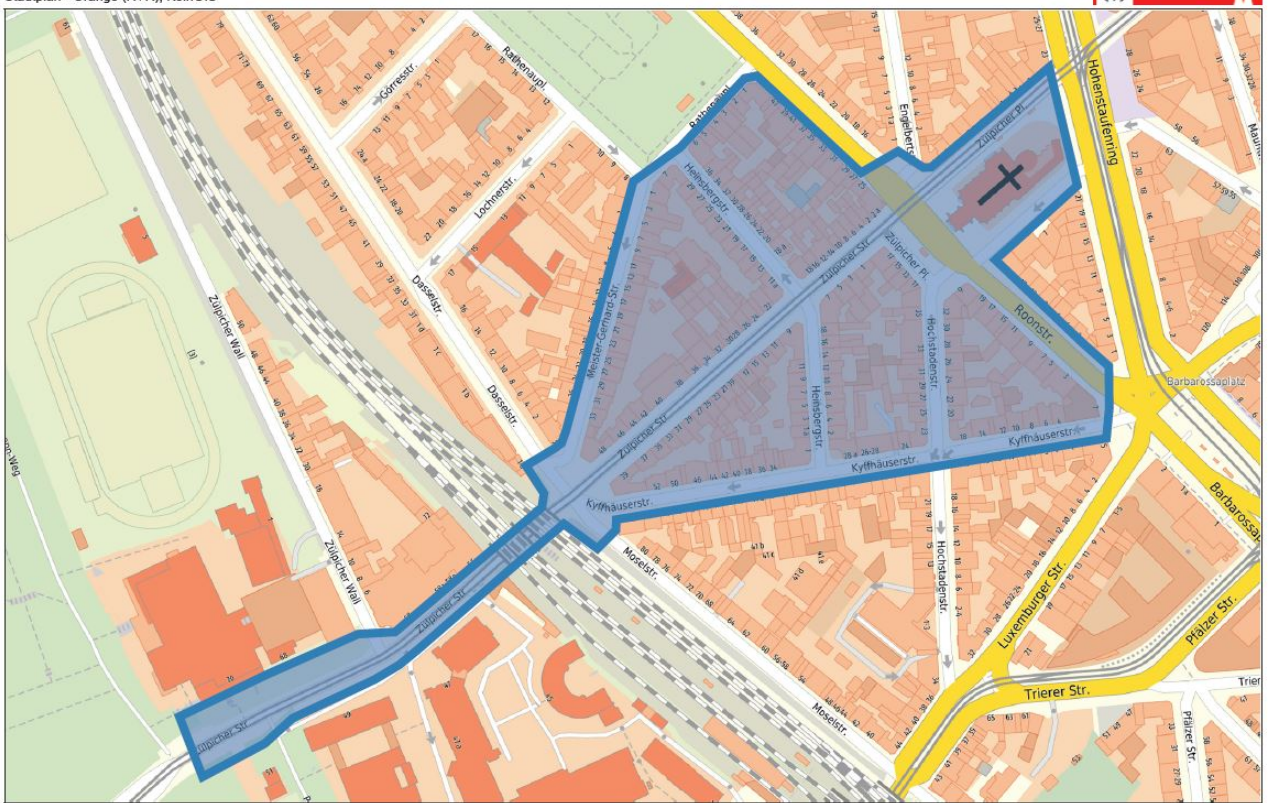
Lageplan 5: Schaafenstraße und Umgebung

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern, KölnGIS

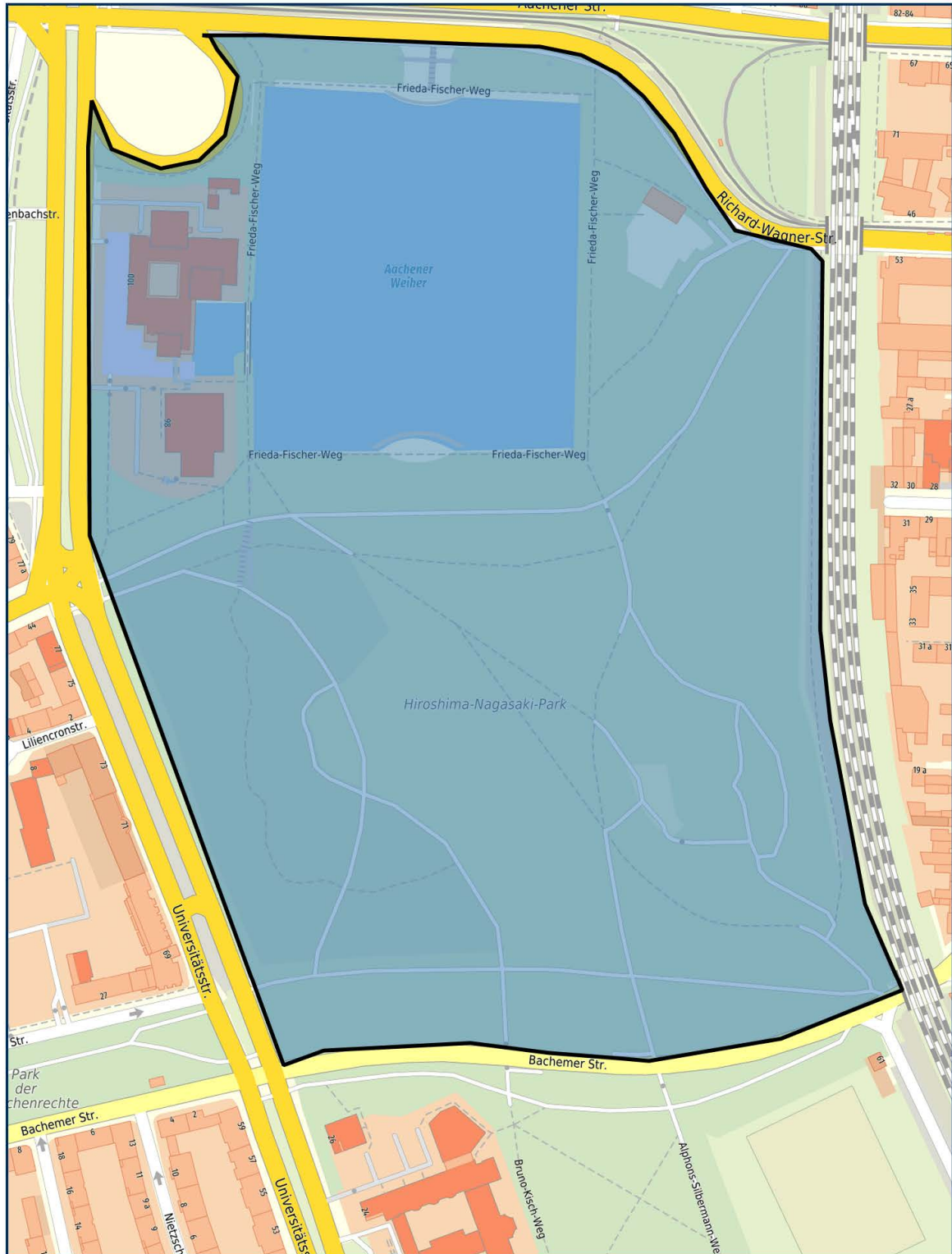


Lageplan 6: Zülpicher Viertel

Stadtplan - Orange (RVR), KölnGIS



Lageplan 7: Aachener Weiher - KölnGIS

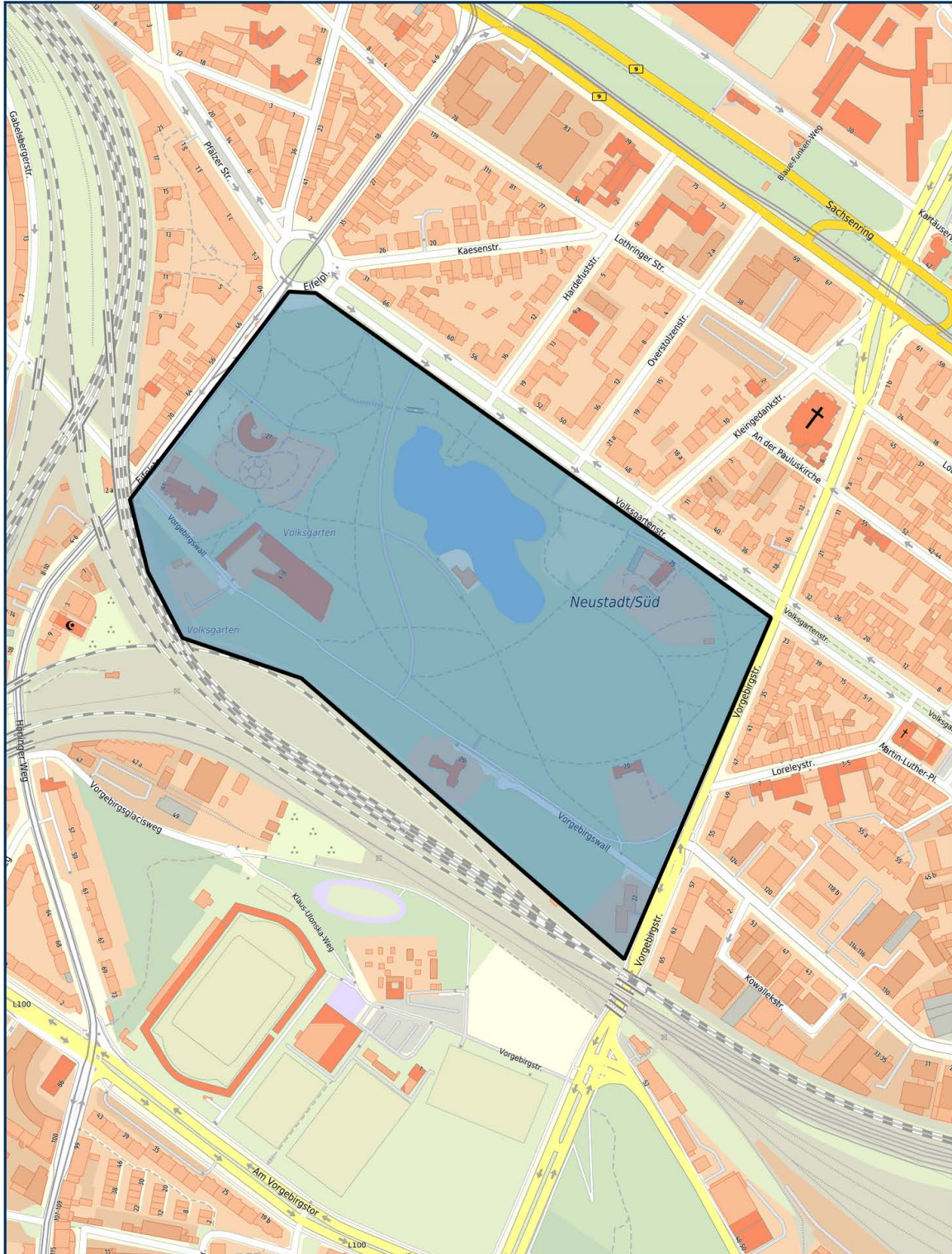


0 20 40 60 80m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 354422, 5644460
1:3000

Lageplan 8: Volksgarten - KölnGIS

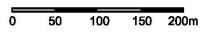
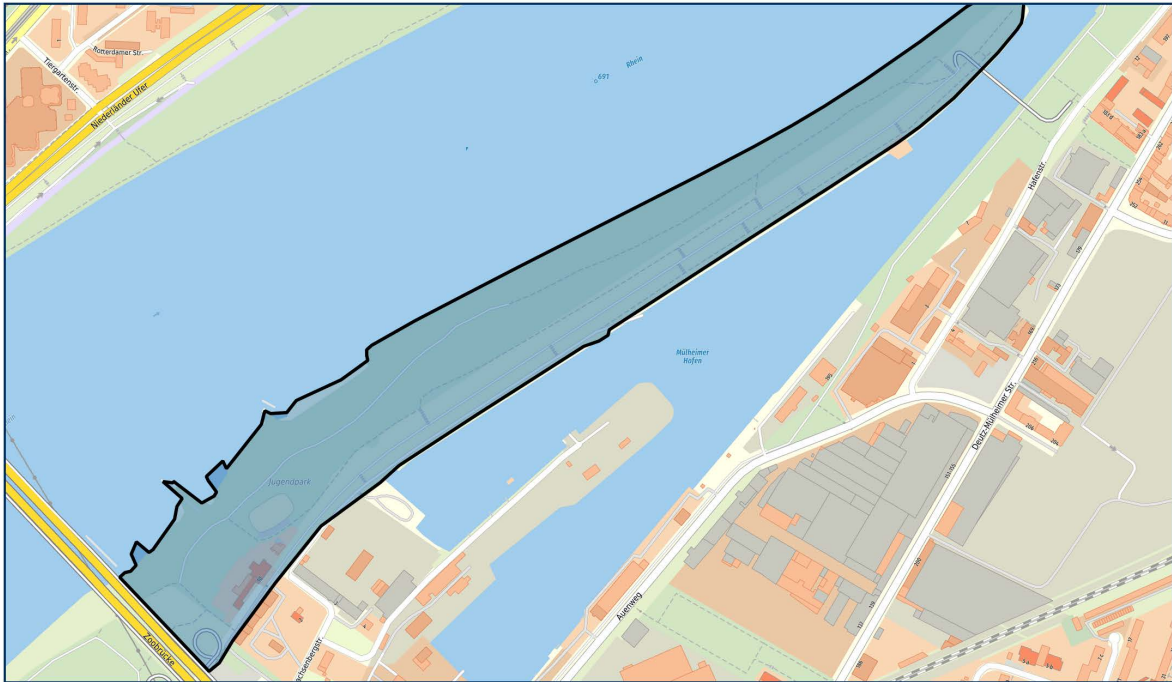


0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355692, 5643022
1:5000

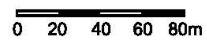
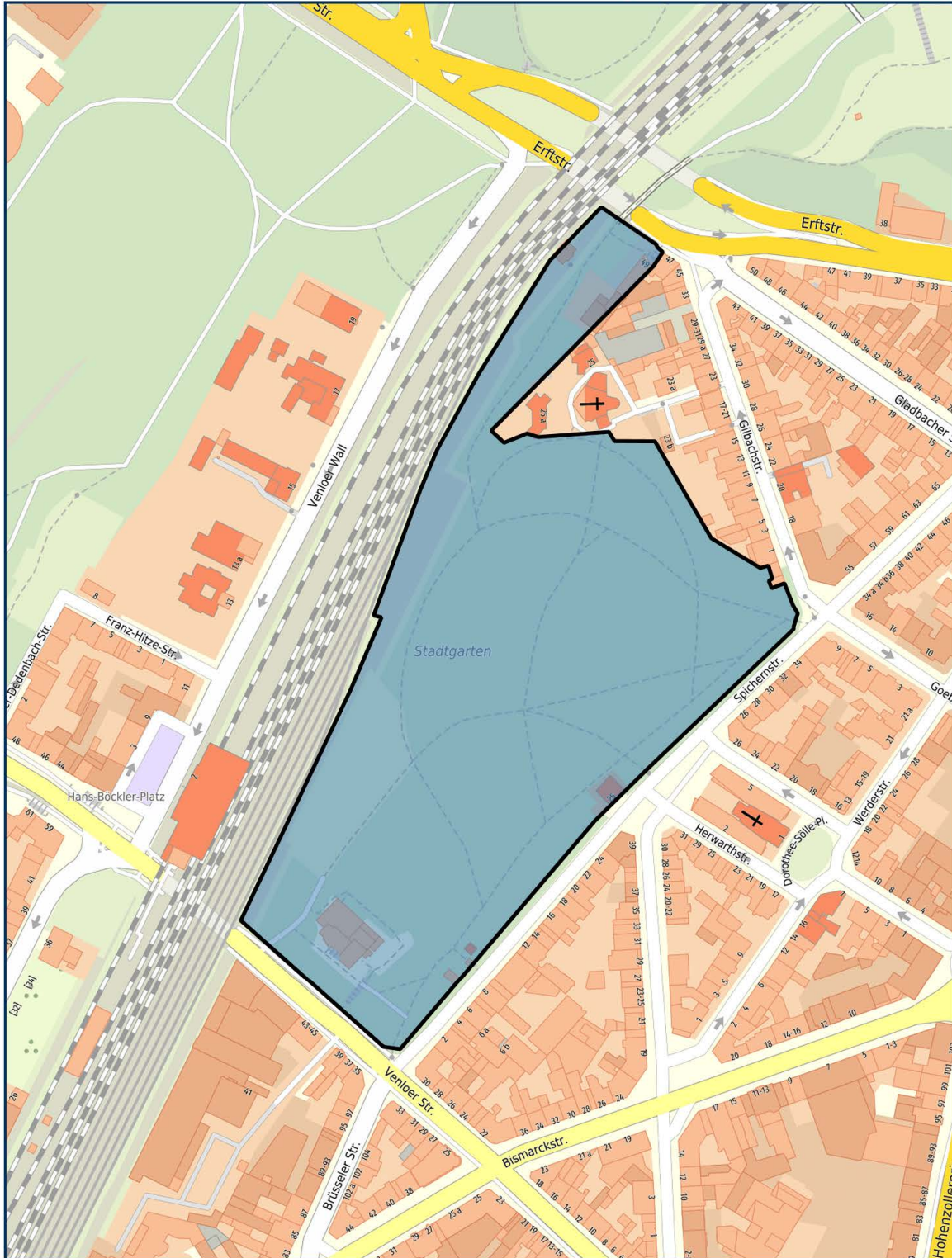
Lageplan 9: Jugendpark - KölnGIS



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 358514, 5646844
1:5000

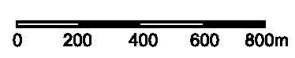
Lageplan 10: Stadtpark - KölnGIS



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 355016, 5645691
1:3000

**Lageplan 11: Rheinboulevard Rheinpromenade
rechtsrheinisch einschließlich Rheinpark - KölnGIS**



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 357730, 5645419
1:20000